

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	64
vom:	2016-08-05
Autor:	Dr. Peter Winkler Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen und Vorschriften im August: Aufschub auf 22.08.

Alle steuerlichen Zahlungsfristen und Verpflichtungen¹, die im Zeitraum 1. August bis 20. August fällig sind, können straf- und zinsfrei auf den 20. August aufgeschoben werden². Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen über den Zahlungsvordruck F24 und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

Nachdem dieses Jahr der 20. August auf einen Samstag fällt, wird die genannte Zahlungsfrist auf den **Montag 22. August** aufgeschoben.

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb Montag 22.08.2016 zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2016;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbeistandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute³;
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung⁴
- Saldo- bzw. Akontozahlungen (inkl. Handelskammergebühr) von physischen und nicht physischen Subjekten (Gesellschaften wie OHG, KG, GmbH, AG usw.), welche in den Tätigkeitsbereich der Fachstudien fallen, auch wenn Ausschlussgründe bestehen oder die Fachstudien nicht Anwendung finden⁵; der Aufschub gilt nicht für Steuersubjekte mit Erlöse/Einnahmen über 5.164.569 Euro; besagte Zahlungen sind mit einem Aufschlag von 0,40% durchzuführen⁶; dies gilt auch für physische Personen, welche an obgenannten Gesellschaften beteiligt sind, für die Mini-Steuerpflichtigen, auch

1 It. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997

2 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 99 vom 28/04/2012

3 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012

4 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14 vom 06.07.2007, Paragraph 4

6 Verordnung des Ministerpräsidenten vom 15.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 139 vom 16/06/2016

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- „contribuenti minimi“⁷ genannt, und für Subjekte im Pauschalssystem⁸;
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie⁹;
- Enasarcozahlungen des 2. Trimesters.

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

- erste Ratenzahlung der Ersatzsteuer von 8% für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche zum 1.1.2016, außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden; die Zahlungsfrist hierfür war der 30.6.2016;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die monatlichen Einzahlungen der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) seitens der öffentlichen Körperschaften sind am 16.08. fällig;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- Alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

3 Freiwillige Berichtigungen

Der Aufschub der Zahlungen auf den 22.8. betrifft auch die freiwilligen Berichtigungen.

3.1 Freiwillige Berichtigungen der Zahlungen aus UNICO/16 und IRAP/16, welche am 22.8. fällig sind

Besondere Aufmerksamkeit ist bei einer freiwilligen Berichtigung geboten und zwar bei Subjekten, für welche die Fachstudien Anwendung finden und für welche der Aufschub der Zahlung der Steuern und Beiträge, die laut Steuererklärungen UNICO/16 und IRAP/16 geschuldet sind, innerhalb 06.7. durchzuführen war, mit der Möglichkeit eines Aufschubs auf den 22.8., zuzüglich dem Zuschlag von 0,4%.

Die Agentur der Einnahmen ist der Auffassung¹⁰, dass der Aufschlag der 0,4% als Steuer gilt, nachdem dieser mit demselben Zahlungsschlüssel von der Steuer abgeführt wird. Deshalb ist im Falle der freiwilligen Berichtigung durch Nachzahlung der höheren Steuern und wenn man den Aufschub vom 22.8. in Anspruch genommen hatte, die Strafe auf der Differenz zwischen der geschuldeten Steuer (Steuer plus Zuschlag) und den effektiv bereits eingezahlten Beträgen zu berechnen.

Wenn hingegen der Steuerzahler innerhalb 22.8. keine Zahlung durchführt, ist dies für die Agentur der Einnahmen¹¹ so zu verstehen, als hätte derselbe nie für den Aufschub auf den 22.8. samt Zuschlag der 0,4 % optiert; somit ist bei der freiwilligen Berichtigung als ursprünglicher Termin für die geschuldeten Steuern der 6.7. (im Jahr 2016 aufgeschobener Termin durch die Agentur) zu berücksichtigen.

7 Gesetzesverordnung Nr. 98/2011, Art. 27, 1. und 2. Absatz

8 Art. 1, Abs. von 54 bis 89, Gesetz 190/14

9 Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007

10 Rundschreiben Nr. 27/2013 (dessen Auslegung von den Äußerungen im Rundschreiben Nr. 192/1998 abweicht)

11 Rundschr. Nr. 27/2013, Par. 2

4 Mitteilungen der Agentur der Einnahmen – der Termin vom 30.9.

Für die Übermittlung der durch die Agentur der Einnahmen angefragten Unterlagen zur Steuererklärung UNICO/14 für das Jahr 2013 wurde nun durch eine Mitteilung der Agentur der Einnahmen¹² der Aufschub auf den 30. September 2016 gewährt (im Normalfall müssen die Unterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eingereicht werden).

In derselben Mitteilung wird auch für die Antwort auf die Unregelmäßigkeitsmitteilungen der Agentur der Einnahmen, welche in den Monaten Mai, Juni und Juli an die Steuersubjekte übermittelt wurden, ein Aufschub auf den 30. September 2016 gewährt (es handelt sich um ca. 280.000 Mitteilungen). Genannte Mitteilungen betreffen vorwiegend Unregelmäßigkeiten der erklärten Einkommen des Jahres 2012 und in den für die Jahre 2012-2014 abgegebenen Fachstudien.

5 Intrastat

Als Abgabetermin der monatlichen Intrastat-Meldung für den Monat Juli gilt der 25.08.¹³.

6 Mitteilung

Bei dieser Gelegenheit teilen wir den Kunden, für welche wir die Steuererklärung erstellt haben, mit, dass die Steuererklärung UNICO/2016 – Einkommen 2015 – **ab November** bei uns im Büro abgeholt werden kann.

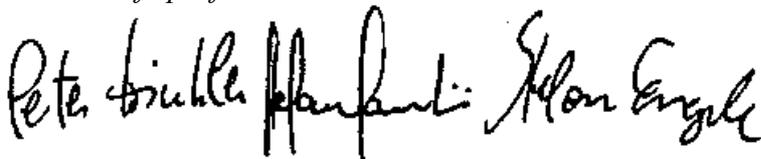
Weiters teilen wir mit, dass unser Büro von Montag, 15. August bis einschließlich Freitag, 19. August wegen Ferien geschlossen bleibt.

Die Bürogemeinschaft Winkler & Sandrini wünscht auch Ihnen schöne Ferien.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹² Mitteilung der Agentur der Einnahmen vom 28.07.2016

¹³ Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 11/02/2010, Art. 4: Das Reglement des Ministerrates vom 09.07.2004, mit welchem der Termin auf den 6. September aufgeschoben wird, wurde abgeschafft.